

Anlage 1 – Satzungsentwurf

Satzung

des Vereins mit dem Namen

Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leutkirch im Allgäu.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung vor allem der Strukturentwicklung in der Region des württembergischen Allgäus mit den Städten Bad Wurzach, Leutkirch, Isny und Wangen sowie den Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bodnegg, Kißlegg, Vogt, Waldburg und Wolfegg. Der Verein nimmt als sogenannte Lokale Aktionsgruppe am Förderprogramm „LEADER“¹ teil. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel. Er kann auch als Projektträger Dienstleistungen für die Region und angrenzende Gebiete übernehmen.
- (4) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Region, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen in der in § 2 Abs. 1 genannten Region wohnen, ihren Sitz haben oder darin wirken.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:

¹ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

- a. bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Wirkungsbereich und die Anschrift des Antragstellers;
 - b. bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, den Wirkungsbereich, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
 - (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse; für beide werden keine konkreten Leistungen gewährt.
- (2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absätzen 3 und 4 gelten dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der LEADER-Steuerungskreis (LSK).

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie beide sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Stellvertreter bzw. weitere vertretungsbefugte Personen werden diese Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen; diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorschlagsberechtigt sind für zwei Vorstandsmitglieder die Städte und Gemeinden als Vereinsmitglieder, für drei weitere Vorstandsmitglieder die übrigen Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a. Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - c. Benennung der Vorstandsmitglieder im LSK (§ 10 Abs. 2);
 - d. Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Aufgabenerfüllung des LSK (§ 10) sowie der eingerichteten Arbeitskreise (§ 11);
 - e. Einrichtung oder Beauftragung einer Geschäftsstelle einschließlich der damit verbundenen Dienst- und Fachaufsicht;
 - f. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 18 Abs. 4;
 - g. Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3, dass ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für den Projektauswahlprozess aufgestellt wurden und angewendet werden.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung ent-

scheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 10

Leader Steuerungskreis (LSK)

- (1) Der LSK ist das Auswahlgremium für LEADER-Projekte. Er hat die Aufgabe die Zielerreichung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) zu steuern, zu evaluieren und fortzuschreiben; Projektbewertungskriterien zu erarbeiten und zu verabschieden; die Projekte danach zu bewerten, auszuwählen und zu priorisieren; Arbeitskreise einzurichten, eine breite bürgerschaftliche Beteiligung abzusichern; notwendige gebietsübergreifende Projekte zu forcieren; Jahresberichte und Monitoringergebnisse der Geschäftsstelle entgegenzunehmen und den Aktionsplan des LSK zusammen mit der Geschäftsstelle für die folgenden 1-2 Jahre festzulegen. Der LSK kann sich eine Geschäftsordnung geben, die satzungsergänzende Festlegungen trifft.
- (2) Der LSK besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern sowie mindestens 15 zusätzlichen Personen. Der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist Vorsitzender des LSK.
- (3) Der LSK wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des LSK ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen nicht die Mehrheit stellen, mindestens ein Drittel der Mitglieder des LSK müssen weiblich sein. Der LSK kann weitere Personen, wie z.B. die Sprecher vorhandener Fachausschüsse oder externe Fachleute, als beratende Mitglieder des LSK berufen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des LSK endet durch
 - a. Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des LSK während der Amtsperiode aus, so kann der LSK ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Bis zur Wahl des Ersatzmitglieds übernimmt die gewählte Stellvertretung den Sitz im LSK.

- (5) Der LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidungen zum Regionalen Entwicklungskonzept, seiner Fortschreibung und zur Projektauswahl dürfen nicht mehrheitlich mit Stimmen der Ver-

treter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden.

- (6) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des LSK stattfinden. Der LSK wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der LSK muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (7) Die Sitzungen des LSK werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Mitglieder der LSK die Sitzungsleitung.
- (8) Bei persönlicher Befangenheit dürfen LSK-Mitglieder nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Die Beschlüsse des LSK sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (10) Die Mitglieder des LSK haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Arbeitskreise

Auf Beschluss des LSK können Arbeitskreise in Form von Projekt- und Fachgruppen sowie Anbieternetzwerke eingerichtet werden. Der Zuständigkeitsbereich, die Zusammensetzung und die innere Ordnung dieser sind durch Beschluss des LSK festzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 44);
- b. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 3);
- c. die Einrichtung des Lokalen Steuerungskreises (LSK) und die Wahl der Mitglieder (§ 10 Abs. 3, 4);
- d. die Bewilligung und die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand;
- e. die Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
- f. die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre bestellt;
- g. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;

- i. Satzungsänderungen (§ 15 Abs. 4 lit. a);
- j. die Auflösung des Vereins (§ 15, Abs. 4 lit. b).

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach §14 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 16

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17

Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 18

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan mit den voraussichtlich eingehenden Einnahmen und anfallenden Ausgaben zu erstellen.
- (4) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (5) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 12 lit. f) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 19
Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 20
Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 9 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 21
Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die offizielle Internetseite des Vereins (www.wuerttembergisches-allgaeu.eu).

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 9. Juni 2015 in Kraft.

KiBlegg, 9. Juni 2015

Anlage 1a – Geschäftsordnung LEADER-Steuerungskreises Württembergisches Allgäu

I. Auswahlgremium

Gemäß Satzung besteht das Auswahlgremium „Leader-Steuerungskreis (LSK)“ aus dem Vorstand und mindestens weiteren 15 zusätzlichen Personen. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei 50 %.

Die Auswahlentscheidung über Projekte darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden (50% Mindestquorum der Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“). Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen gewählter Stellvertreter und bei Verhinderung beider I ein vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.

In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.

Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

II. Auswahlkriterien

Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind.

Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 17 Punkten (Mindestpunktzahl / Mindestschwelle) erreicht wird.

LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Begründung ist erforderlich.

Das Regionalmanagement bzw. ein von der LSK festgelegter Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

III. Auswahlentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.

Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (RP bzw. L-Bank) das Regionalmanagement über die Änderung.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlgremiums:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung,
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

Die Entscheidungen des Auswahlgremiums werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle [BITTE ENTSPRECHENDE STELLE EINFÜGEN] zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“

Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc. , werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.) als auch die Nachbereitung (Information der Öffentlichkeit über Auswahlentscheidungen und Ablehnungsschreiben) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare der LEADER-Koordinierungsstelle zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.

Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

IV Aufruf und fristgemäße Einladung

Mit einem Vorlauf von mindestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes.
- Stichtag für die Einreichung der Anträge.
- Voraussichtlicher Auswahltermin.
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können.
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht.
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen.

Die LSK muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Anlage 2 – Beitrittserklärung Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V.

Vor- und Nachname/Firma _____

Straße, Hausnummer. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail: _____

Sofern Ihr Wohn- oder Organisationssitz nicht in der Region Württembergisches Allgäu liegt, bitte die Wirkungsweise für die Region beschreiben:

bei natürlichen Personen:

Beruf _____

Geburtsdatum _____

bei juristischen Personen und Personengesellschaften:

Sitz der Institution _____

Branche _____

Vertretungsberechtigt _____

Ich/Wir erkläre(n) hiermit meinen/unseren Beitritt zum Verein Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e. V.

Mit meinem/unserem Beitritt erkenne(n) ich/wir die Vereinssatzung an und verpflichte(n) mich/uns, den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Bitte auf Seite 2 das SEPA-Lastschriftmandat für den Bankeinzug des Mitgliedbeitrags ausfüllen und unterzeichnen.

Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung

des Vereins Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V.

Kommunen und Landkreise

- | | |
|--|----------|
| <input type="checkbox"/> bis 5.000 Einwohner | 200 Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 10.000 Einwohner | 250 Euro |
| <input type="checkbox"/> über 10.000 Einwohner | 300 Euro |

Unternehmen

- | | |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> bis 10 Mitarbeiter/innen | 50 Euro |
| <input type="checkbox"/> bis 100 Mitarbeiter/innen | 200 Euro |
| <input type="checkbox"/> über 100 Mitarbeiter/innen | 300 Euro |

Non-Profit-Organisationen

- | | |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> Vereine | 50 Euro |
| <input type="checkbox"/> Verbände und andere Organisationen | 100 Euro |

Privatpersonen

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> einheitlich | 20 Euro |
|--------------------------------------|---------|

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige/n den Verein Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V. den oben angekreuzten Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Verein Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 4 – Bewertungsmatrix

Projektbewertungsmatrix		
Maximal erreichbare Punktzahl: 52; Mindestpunktzahl: 17		
	Fördervoraussetzungen sind erfüllt. (Bei Projektträgern ist Nr. 1-5 mit „ja“ zu beantworten. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Zurückweisung des Antrages. Bei Eigenanträgen der LAG ist zusätzlich die Nr. 6 zu erfüllen).	
Nr.	Kriterien	Erfüllt
1.	Das Projekt ist einem der 30 Teilziele in den Handlungsfeldern des REK's zuzuordnen. Teilziel:	Ja/Nein
2.	Das Projekt ist in einem der Fördermodule des Landes förderfähig: () kommunale Vorhaben, () Private Vorhaben, () Innovative Maßnahmen für Frauen, () Nicht-investive Kulturprojekte, () Freies Fördermodul, () Sonstigen (Fach-) Förderungen, wie ...	Ja/Nein
3.	Die formalen Voraussetzungen sind gegeben (liegt in der Gebietskulisse bzw. nutzt dieser; erreicht Mindestfördersumme; Projektbeschreibung mit Darlegung Maßnahmen).	Ja/Nein
4.	Die Gesamtfinanzierung des Förderprojektes ist vom Projektträger plausibel dargestellt und gesichert sowie die Deckung der laufenden Kosten in der Betriebsphase beschrieben.	Ja/Nein
5.	Das Projekt ist diskriminierungsfrei gestaltet (Geschlechter, Ethnien, Religion).	Ja/Nein
6.	Das Projekt unterstützt in besonderem Maße die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe (Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Evaluierung, Projektmanagement).	Ja/Nein

B. Wesentliche Beitrag zur Umsetzung der Querschnittsziele (max. 28 Punkte)		
Nr.	Kriterien	Punkte
7.	Bürgerschaftlich - Grad des Einbezugs von Bürgern bzw. des bürgerschaftlichen Engagements (0 = keine Beteiligung/Akteurseinbindung erkennbar; 1 = punktueller Einbezug von betroffenen Akteuren, 2 = wesentliche Akteure einbezogen, 3 = umfassende Beteiligung, 4 = Umsetzung durch Bürgerengagement/-gruppen).	0-4
8.	Qualitativ hochwertig - Grad der Erfüllung regional gesetzter Standards (0 = unter marktüblichem Standard; 1 = marktüblicher Standard; 2 = eigene betriebliche Qualitätskriterien über Marktstandard; 3 = Erfüllung (über-)regional festgelegter Standards, wie z.B. Landzunge, Holzproduktion); 4 = Zertifizierung, wie z.B. Bed&Bike wird angestrebt).	0-4

9.	Beschäftigungsreich – Grad des direkten oder indirekten Beitrages zur Arbeitsplatzschaffung und –sicherung (0 = kein Beitrag; 1 = Schaffung von wirtschaftsfördernder Infrastruktur; 2 = Sicherung eines oder mehrerer Arbeitsplätze, 3 = Schaffung eines Arbeitsplatzes, 4 = Schaffung zwei und mehr Arbeitsplätze).	0-4
10.	Vernetzt - Grad der Vernetzung/Kooperation in den zentralen Handlungsfeldern (0 = keine Vernetzung; 1 = ein bis zwei Partner/Kommunen, 2 = mehr Partner/Kommunen im Projektgebiet; 3 = gebietsübergreifend, wie z.B. Bayr. Allgäu, MOS, 4 = Feste Akteurskooperation/ Interkommunale Kooperation über Projektlaufzeit hinaus bzw. transnationale Projekte).	0-4
11.	Demografiefest – Grad der Begründung einer demografisch angepassten und generationengerechten Ausgestaltung (0= keine/sehr geringe Bedarfsgerechtigkeit, 1 = gut nachvollziehbare Bedarfsgerechtigkeit, 3 = gut nachvollziehbare Bedarfsgerechtigkeit und verantwortbare Folgekosten; 4 = gut nachvollziehbare Bedarfsgerechtigkeit und niedrige Folgekosten).	0-4
12.	Nachhaltig – Grad der ökologischen Nachhaltigkeit hinsichtlich CO₂-Emissionseinsparungen oder ressourcenschonenden Wirtschaftens oder Verbesserung der Biodiversität (1 = neutraler Beitrag, 2 = niedriger positiver Beitrag, 3 = mittlerer positiver Beitrag; 4 = hoher positiver Beitrag).	1-4
13.	Innovativ – Grad der Innovation in der Region (0 = keine Innovation erkennbar; 1 = wesentliche Neuerung beim Relaunch bestehender Angebote, 2 = lokal noch nicht erprobte Infrastruktur-/Angebotslösung, 3 = regional noch nicht erprobte Infrastruktur-/Angebotslösung, 4 = in Baden-Württemberg noch nicht erprobter Lösungsansatz).	0-4
C. Wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung (max. 24 Punkte)		
Nr.	Kriterien	Punkte
14.	Das Projekt trägt <u>wesentlich</u> zur Erreichung <u>eines</u> der operationalisierten Handlungsfeldziele im REK bei (1 = geringer Beitrag (bis 10 % der Zielwerte), 2 = mittlerer Beitrag (bis 20 % der Zielwerte, 3 = hoher Beitrag (bis 30 %), 4 = sehr hoher Beitrag (über 30 %).	1-4 Faktor 3
15.	Das Projekt unterstützt in starkem Maße die Erreichung <u>weiterer</u> operationalisierter Handlungsfeldziele (0 = kein weiteres Handlungsziel; 2 = ein Handlungsziel, 4 = zwei und mehr Handlungsziele).	0-4 Faktor 3
Gesamtpunktzahl		

Bewertungsschema bei max. 52 erreichbaren Punkten

0-16 Punkte: Projekt ungeeignet für die LEADER-Förderung

17-26 Punkte: Projekt grundsätzlich geeignet, aber mit Überarbeitungsbedarf bezüglich Schwachstellen

27-40 Punkte: Projekt für LEADER-Förderung gut geeignet

41-52 Punkte: Projekt für LEADER-Förderung sehr gut geeignet

Anlage 5 – Fördersatztabelle Württembergisches Allgäu LEADER 2014 – 2020

Fördersatztabelle 2015-2020

Stand:04.08.2015

Bagatellgrenzen:

Anträge können ab einer Fördersumme von 5.000 € berücksichtigt werden.

Bei Modul 3 LPR liegt die Bagatellgrenze bei 200 €.

Bei Modul 4 (Innovat. Maßnahmen für Frauen im ländl. Raum) liegt die Bagatellgrenze bei 1.000 €.

Die Höchstsumme für Förderanträge liegt bei 600.000 € förderfähige Kosten.

Förderfähige Kosten sind immer Nettokosten ohne MWSt.

Befristung:

Die Gültigkeit der LAG-Beschlüsse wird i.d.R. auf 6 Monate befristet. In begründeten Fällen, z.B. bei Einholung von behördlichen Genehmigungen kann eine Verlängerung beantragt werden.

Die Fördersätze wurden am (Datum) vom der LEADER Steuerungskreis beschlossen.

Modul 1

Kommunale Projekte

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile		
			Träger	Land	EU
01	Kommunale Projekte	-	40%	-	60%

Ziff.	Kommunale Projekte zu privat-gewerblichen und privat-nichtgewerblichen Konditionen	Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
02	Dorferneuerung und -entwicklung			
02 a	Modernisierung	-	70%	30%
02 b	Umnutzung	-	60%	40%
02 c	Baulückenschluss	-	70%	30%
02 d	Anderes	-	70%	30%
03	Dienstleistungen zur Grundversorgung	-	60%	40%
04	Förderung des Tourismus	-	60%	40%
05	Gründung und Entwicklung von Unternehmen			
05 a	Existenzgründung	-	70%	30%
05 b	Existenzfestigung	-	70%	30%

Anlage 5 – Fördersatztabelle Württembergisches Allgäu LEADER 2014 – 2020 (Fortsetzung)

Private Projekte

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
07	Dorferneuerung und -entwicklung			
07 a	Modernisierung	ELR	70%	30%
07 b	Umnutzung	ELR	70%	30%
07 c	Baulückenschluss	ELR	80%	20%
07 d	Anderes	ELR	80%	20%
08	Dienstleistungen zur Grundversorgung (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)	ELR	70%	30%
09	Förderung des Tourismus (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)	ELR	70%	30%
10	Gründung und Entwicklung von Unternehmen (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)			
10 a	Existenzgründung	ELR	70%	30%
10 b	Existenzfestigung	ELR	70%	30%
11	Gemeinwohlorientierte Projekte ohne Beihilferelevanz	ELR	70%	30%

Anlage 5 – Fördersatztabelle Württembergisches Allgäu LEADER 2014 – 2020 (Fortsetzung)

Modul 3 Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Förder-satz
12	Investitionen für Arten- und Biotopschutz (LPR B und C1)			
12 a	Anträge von Vereinen und Verbänden bei der Förderung der Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer	LPR	70%	30% ¹
12 b	Anträge von Vereinen/Verbänden	LPR	25%	75%
12 c	Anträge von Landwirten	LPR	5%	95%
12 d	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45%	55%
12 e	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ²	LPR	25%	75%
12 f	Anträge im Übrigen	LPR	25%	75%
12 g	Anträge von Gebietskörperschaften bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb	LPR	45%	55%
12 h	Anträge von Gebietskörperschaften bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ²	LPR	25%	75%
12 i	Anträge im Übrigen bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb	LPR	5%	95%
13	Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege (LPR D3)			
13 a	Anträge von Vereinen und Verbänden bei der Förderung der Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer	LPR	70%	30% ¹
13 b	Anträge von Vereinen und Verbänden	LPR	25%	75%
13 c	Anträge von Vereinen und Verbänden bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ²	LPR	5%	95%
13 d	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45%	55%
13 e	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ²	LPR	25%	75%

¹ 30% des jeweiligen Maschinenringsatzes.

² Besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm des Landes.

Anlage 5 – Fördersatztabelle Württembergisches Allgäu LEADER 2014 – 2020 (Fortsetzung)

13 f	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Ställe, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen und technische Hilfsmittel	LPR	45%	55%
13 g	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Sonstiges (einschließlich Weidezäune)	LPR	25%	75%
13 h	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Sonstiges (einschließlich Weidezäune) bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹	LPR	5%	95%
14	Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (LPR E1 und E3)			
14 a	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45%	55%
14 b	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹	LPR	25%	75%
14 c	Anträge im Übrigen	LPR	25%	75%
14 d	Anträge im Übrigen bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹	LPR	5%	95%

¹ Besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm des Landes.

Anlage 5 – Fördersatztabelle Württembergisches Allgäu LEADER 2014 – 2020 (Fortsetzung)

Modul 4 Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
15	Qualifizierung / Coaching	IMF	10%	90%
16	Existenzgründung / Unternehmenserweiterung	IMF	50%	50%

Modul 5 Private nicht-investive Vorhaben Kunst und Kultur nach Art. 20 ELER-VO

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
17	Private nicht-investive Vorhaben Kunst und Kultur nach Art. 20 ELER-VO	TG 77	50%	50%

Modul 6 Private Vorhaben, die den Zielen der Prioritäten 1 bis 6 des Art. 5 der ELER-VO entsprechen

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
18	Private Vorhaben, die den Zielen der Prioritäten 1 bis 6 des Art. 5 der ELER-VO entsprechen.	-	50%	50%

Modul 7 Regionalmanagement

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile		
			Träger	Land	EU
19	Regionalmanagement	-	40%	-	60%

Die Fördersätze wurden vom LEADER Steuerungskreis beschlossen.

Anlage 10 – Unterstützungserklärung Landkreis Ravensburg



Unterstützungserklärung des Landkreises Ravensburg für die Aktionsgruppen

LAG Württembergisches Allgäu
Schloßstraße 5, 88353 Kißlegg

und

LAG Mittleres Oberschwaben
Hindenburgstraße 3, 88361 Altshausen

Der Landkreis Ravensburg unterstützt die LEADER-Bewerbung der beiden Aktionsgruppen Württembergisches Allgäu und Mittleres Oberschwaben. Beide Gebiete zählen zu den strukturschwächeren Teilregionen des Landkreises Ravensburg. Die formierten Aktionsgruppen bieten die Chance auf neue Kooperationen und Handlungsmöglichkeiten in ihren stark von administrativen Grenzen geprägten Lagen: Länderübergreifend mit dem bayerischen Allgäu und die Landkreisgrenzen von Sigmaringen und Biberach überschreitend beim Mittleren Oberschwaben.

Der Landkreis Ravensburg begrüßt insbesondere die vereinbarte Zusammenarbeit der Aktionsgruppen im Bereich Gewässerentwicklung und Moore, Mobilität sowie der Neuaufstellung der Oberschwäbischen Barockstraße.

Der Landkreis Ravensburg beabsichtigt, die Aktionsgruppen finanziell für die gesamte Förderphase zu unterstützen. Vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse ist die Übernahme von jeweils 30 % der Eigenanteile der Gemeinden des Landkreises Ravensburg für die LEADER-Geschäftsstelle geplant.

Der Landkreis Ravensburg begrüßt die Vorgehensweise des Landes, die Zahl der LEADER-Regionen auszuweiten. Damit bietet sich erstmalig im Rahmen des EU-LEADER-Programmes die Chance, auf Basis und aufbauend auf den erzielten Erfolgen der PLENUM Initiative Allgäu-Oberschwaben weitergehende und neue Aspekte der Regionalentwicklung in kooperativen und partizipativen Prozessen entwickeln und umsetzen zu können.

Ravensburg, den 25.09.2014

Kurt Widmaier
Landrat

Anlage 11– Auszüge Öffentlichkeitsarbeit

1. Presse, Fernsehen

- „Isny, Römerstraße hat touristisches Potenzial“, Schwäbische Zeitung, 10.02.2014
- „Kempten, Netzwerk wird ausgebaut“, Schwäbische Zeitung, 12.02.2014
- „Gemeinderat Arnach tagt am Montag“: 09.05.2014
- „Ein Mehrwert für alle Menschen“ 11.05.14
- „Kommunen hoffen auf EU-Millionen“ Schwäbische Zeitung, Bad Wurzach Lokal, 13.05.2014
- „Gemeinderat stimmt für ein regionales Entwicklungskonzept“ 01.06.2014
- „Thema ist die Regionalentwicklung im Allgäu“, Schwäbische Zeitung, 01.06.2014
- „Die Zukunft bei Kißlegger Workshops mitgestalten“, Schwäbische Zeitung, Kißlegg Lokal, 01.06.2014
- „Auch Argenbühl bewirbt sich für LEADER“, Schwäbische Zeitung, Argenbühl Lokal, 05.06.2014
- „Bürger und Gemeinden planen die Zukunft“, Schwäbische Zeitung, Region, 02.09.2014
- Regionalforum
- a.tv Nachrichten 07.07.2014 – Reportage über die Veranstaltung „Zukunftswerkstatt Allgäu“
URL: http://www.allgaeu-tv.de/programm/tv_sendungen/atv_nachrichten/

2. Amtsblätter

- 34 Veröffentlichungen in den 13 Amtsblättern der Kommunen:
- LEADER-Aufruf mit Ankündigung Workshop und Regionalforum
- Bericht über Gemeinderatsbeschlüsse

3. Onlineveröffentlichungen/Internetplattformen

- Auf 14 Homepageseiten der Gemeinden (z.B. www.aitrach.de/Leader_VA.pdf)
- www.wuerttembergisches-Allgaeu.eu (Bürgerbeteiligungsplattform)
- www.proregio-oberschwaben.de/de/aktuell/aktuell.php
- www.landkreis-ravensburg.de/Lde/Startseite/Der.../LEADER.html
- www.netzwerk-regionalentwicklung-allgaeu.de
- www.wuerttembergisches-allgaeu.eu/
- http://www.schwaebische.de/region_artikel,-Thema-ist-die-Regionalentwicklung-im-Allgaeu-_arid,10023840_toid,407.html

Anlage 12 – Quellenverzeichnis

Energieagentur Ravensburg (2010): Potenzialstudie erneuerbarer Energie, Ravensburg Generali Studie (2009): Ehrenamtsatlas, Hamburg

IHK-Studie (2012): Konjunkturbefragung, Ravensburg

IREUS/Institut für Raumordnung und Entwicklungsplanung (2011): Der Beitrag der ländlichen Räume Baden-Württembergs zu wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Kohäsion – Positions- bestimmung und Zukunftsszenarien. Prof.- Dr.-Ing. Siedentop, S. (Projektleitung), M.A. Upheus, N., Dipl.-Ing. Straßer, M. Stuttgart.

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) (2013):Übersicht über die wesentlichen Änderungen bei der beabsichtigten Novellierung der Landesbauordnung Baden-Württemberg.

Wirtschaftsministerium / Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Tourismuskonzept Baden-Württemberg, Stuttgart

Petermanns Geographische Mitteilungen (2002): Alpen: Allgäu – Regionalisierung und struktureller Wandel in Landwirtschaft und Tourismus. PGM Exkursion 146, 2002/6 Justus Perthes Verlag Gotha GmbH.

PRO REGIO Oberschwaben (): Forst und Holz Allgäu-Oberschwaben. URL: <http://www.proregio-ober-schwaben.de/de/regionalentwicklung/netzwerk-forst-holz.php>

Regionalverband Bodensee Oberschwaben (2010): Einzelhandelskonzept Region Bodensee, Ravensburg

Regionalverband Bodensee Oberschwaben (2010): Energie- und Klimaschutzkonzept, Ravensburg

Statistisches Landesamt (2014): Struktur und Regionaldatenbank. URL: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/home.asp?H=BevoelkGebiet&U=02&T=01035100&R=KR436> (Aufruf: 27.06.2014).

Thierer, M. (2013): Das Württembergische Allgäu In: Schwäbischer Heimatverbund. URL: http://schwaebischer-heimatbund.de/naturschutz/kulturlandschaft_des_jahres/2013_2014_das_wuerttembergische_allgaeu.html (Aufruf: 26.06.2014).

Wangen I. A. (): Naturschutzgebiete. URL: <http://www.wangen.de/buerger/leben-in-wangen/umwelt-und-entsorgung/landschaft-und-naturschutz/landschaft-und-naturschutz/naturschutzgebiete.html> (Aufruf: 02.07.2014).

Wiedmaier, K. (2012): Mit Holz gebaut. In: Allgäuer Bauernblatt 48/2013. Text von B. Rau. S. 74f.

Zensus 2011 (2014): Ergebnisse einfach und schnell. URL: <https://ergebnisse.zensus2011.de> (Aufruf: 26.06.2014).

Zentrale Infostelle Ferienregion Allgäu-Bodensee (2014): Allgäu... fängt in Württemberg an. Ferien auf dem Bauernhof. Gästeamt-Tourist-Information, Wangen.